



RA Kai Henning

RA Bernd Best

Wenn das Licht ausgeht

Mannheim. »Großunternehmen und Verbraucherinsolvenz« lautete der thematische Schwerpunkt des sechsten Abend-symposiums, zu dem das Zentrum für Insolvenz und Sanierung (ZIS) am 3.3.2009 ins pittoreske Barockschloss der Universität Mannheim geladen hatte.

Text: Sebastian Röder

Zum ersten Mal in der noch jungen Geschichte des ZIS stand der Verbraucher im Fokus des insolvenzrechtlichen Interesses. Etwa 170 Teilnehmer aus Rechtsprechung, Lehre und Praxis beschäftigten sich intensiv mit Problemen im Bereich der Daseinsvorsorge insolventer Privatpersonen und vollzogen dabei vorbildlich den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, den sich das ZIS auf die Fahnen geschrieben hat.

Nachdem Prof. Dr. Georg Bitter, Vorsitzender des ZIS, die Erweiterung des wissenschaftlichen Beirats des ZIS um die RiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser und Prof. Dr. Markus Gehrlein sowie den Mannheimer Universitätsprofessor Marc-Philippe Weller verkündet und insbesondere die zahlreichen neuen Gesichter begrüßt hatte, berichtete der Dortmunder RA Kai Henning aus seinem reichhaltigen Erfahrungsschatz als Schuldnerberater. Im Rahmen seiner Darstellung typischer Vertragsverhältnisse zwischen Schuldner und Großunternehmen widmete er sich u.a. der Frage, ob der Treuhänder die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Genossenschaft kündigen dürfe, wenn der Schuldner eine Genossenschaftswohnung gemietet hat. Während er selbst eine analoge Anwendung des § 109 I 2 InsO favorisierte, plädierten im Auditorium bei der nachfolgenden lebhaften Diskussion auch Stimmen für eine Trennung von

Miet- und Mitgliedschaftsverhältnis und verwiesen auf den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Kündigungsschutz.

Im Anschluss daran wurden verschiedene Probleme im Zusammenhang mit Lastschriftwiderrufen dargestellt. Vor Obdachlosigkeit durch Insolvenz sei der Mieter zwar grundsätzlich durch § 112 InsO geschützt; der Schutz könne aber löchrig werden, gab RiBGH Dr. Gerhard Pape zu bedenken, wenn Lastschriftwiderruf und Enthaftungserklärung nach § 109 I 2 InsO zusammentreffen würden. Bei 100 Euro Zahlungsverzug wird es für den Verbraucher dunkel, stellte anschließend der die Unternehmerseite darstellende RA Bernd Best von der MVV Energie AG fest und lud das Auditorium ein, die Augen zu schließen, um sich selbst ein Bild von den Auswirkungen einer Zählersperrung zu machen. Äußerst eindrucksvoll schilderte er sodann die Vorgehensweise bei der Sicherung und Durchsetzung von Forderungen seines Unternehmens. Angesichts einer Gesamttarifkundenanzahl von 150.000 sorgten dabei insbesondere die 6000 Zählersperrungen pro Jahr für Erstaunen.

»Wie zu Hause auch«, so leitete Professor Bitter augenzwinkernd den zweiten Teil der Veranstaltung ein, kommentierte dann ein weibliches Duo die Ausführungen der männlichen Vorredner. Auf Ausführungen Kai Hennings Bezug neh-

mend, beleuchtete zunächst Dr. Karen Kuder, Syndika bei der Deutschen Bank, beeindruckend klar die Auswirkungen einer Verbraucherinsolvenz auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Bank und Verbraucher. Dabei sei im Hinblick auf Verfügungsbefugnis und Widerrufsmöglichkeit zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonto und bei letzterem wiederum zwischen »Oder-« und »Und-Konto« zu trennen. Durchaus provokant formulierte die letzte Referentin, RAin Petra Schneider, Heidelberg: Das verfassungsrechtlich verankerte Existenzrecht natürlicher Personen verhindere, dass der Verbraucher gleich einem Unternehmen liquidiert werden könne. Gerade in der Verbraucherinsolvenz sei der Treuhänder daher mehr als bloßer »Vollstrecker von Gläubigerinteressen«, weshalb sich eine schematische Anwendung der speziell auf die Unternehmensinsolvenz zugeschnittenen Vorschriften der §§ 103 ff. InsO verbiete. Zwar solle dem Schuldner auch kein »roter Teppich für eine Restschuldbefreiung ausgerollt werden«; ein Quäntchen mehr Verbraucherschutz im Insolvenzrecht könne aber gleichwohl nicht schaden. Mit dieser Aufforderung an den Gesetzgeber schloss sie ihren Kommentar. Die darauffolgende Diskussion wurde im pittoresken Barockschloss bei Speis und Trank bis in die späten Abendstunden fortgesetzt. «